

# **Richtlinie**

des Landkreises Spree-Neiße

zur Durchführung des Behindertenfahrdienstes

## **1. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Anspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie haben Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ sind.

Das gilt nicht für Behinderte, die im Besitz eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Fahrzeugs sind. Die Beförderung kann hier nur in begründeten Ausnahmefällen (Urlaub, Krankheit der Betreuungsperson oder der Familienangehörigen oder bei nachgewiesenem Ausfall des Fahrzeuges), durch eine befristete Genehmigung erfolgen.

Begleitpersonen vom o.g. Personenkreis sind kostenlos mitzubefördern!

## **2. Zweck der Hilfe**

Die Hilfe wird als freiwillige Aufgabe des Landkreises, im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX gewährt. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zur Ermöglichung von:

- Besuchen bei Verwandten und Bekannten
- Teilnahme am kulturellen und geselligen Leben
- Besorgungen des täglichen Lebens u. a. m.

Eine Hilfe erfolgt nicht für Fahrten, für die andere Kostenträger zuständig sind (insbesondere Fahrten zur Schule, zur Arbeit u. a.).

## **3. Fahrtstrecke**

Die Personen sind berechtigt, sich innerhalb eines Quartals 120 km durch den Fahrdienst befördern zu lassen. Abweichungen davon sind in begründeten Fällen bis 20 km nur nach vorheriger Absprache mit dem Kreissozialamt möglich.

Eine Übernahme von nicht in Anspruch genommenen Kilometern ins nächste Quartal ist nicht möglich. Kilometer, die über die Begrenzung hinaus gehen, sind mit dem Fahrdienst auszuhandeln und selbst aufzubringen.

Es gibt zwei Fahrpreise:

- a) für Kurzstrecken, das sind Strecken bis zu einer Länge von 15 km
- b) für Langstrecken, das sind Strecken, die über eine Länge von 15 km hinaus gehen.  
Diese werden dann ab Fahrtbeginn als solche vergütet.

#### **4. Leistungserbringung**

Entsprechend Punkt 3 dieser Richtlinie zahlt der Landkreis Spree-Neiße pro Person pro Besetzkilometer Kurzstrecke 0,66 Euro  
pro Person pro Besetzkilometer Langstrecke 0,52 Euro  
an den Leistungserbringer.  
Leerkilometer werden mit je 0,41 Euro vergütet.

Bei Benutzung des Behindertenfahrdienstes haben die Personen, die nicht Empfänger von Leistungen nach SGB II oder XII sind, einen Eigenanteil von 0,26 Euro pro gefahrenen Besetzkilometer zu entrichten.  
Für Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. XII wird der Eigenanteil vom Kreissozialamt übernommen.

#### **5. Verfahren**

Anträge zur Teilnahme am Fahrdienst für diesen Personenkreis sind formlos beim Kreissozialamt und seinen Außenstellen unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu stellen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Personen ab Antragstellung einen Fahrausweis. Sofern dieser zu erneuern ist, tauscht er ihn zum Erhalt eines neuen Ausweises bei den o. g. Dienststellen unverzüglich um.

Bei Verlust des Ausweises ist die ausstellende Dienststelle unverzüglich zu informieren. Die Leistung für das Quartal, in dem der Verlust angezeigt wird, entfällt.

#### **6. Abrechnung**

Der Leistungserbringer rechnet seine Kosten vierteljährlich unter Vorlage aller notwendigen Nachweise beim Kreissozialamt ab.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2005 in Kraft.  
Die Richtlinie vom 22.05.2000 tritt damit außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 16.06.2005

Friese  
Landrat